

## **Gemeinnützigkeitssatzung für die Gemeinde Petersberg**

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2002 (GVBl. I S. 342) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Petersberg am 12.12.2002 die folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

- (1) Die Gemeinde Petersberg verfolgt mit folgenden Einrichtungen / Betrieben gewerblicher Art ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
  - (1.1) Auf Grundlage der Satzung über die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Petersberg vom 29.01.1989:
    - Betrieb und Unterhaltung der Kindertagesstätte "Kolibri", Petersberg sowie der Kindergärten "Rauschenberger Rasselbande", OT Petersberg, "Regenbogen", OT Almendorf und "Burgenland", OT Steinhaus.
  - (1.2) Gemäß der Feuerwehrsatzung der Gemeinde Petersberg vom 27.04.2000 die Einrichtung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Petersberg mit den Ortsteilfeuerwehren Petersberg-Mitte sowie Haunedorf, Marbach, Margretenhaun, Steinau und Steinhaus:
    - Unterhaltung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Petersberg mit den Ortsteilfeuerwehren Petersberg-Mitte sowie Haunedorf, Marbach, Margretenhaun, Steinau und Steinhaus.
- (2) Zweck dieser Einrichtungen ist:
  - zu (1.1)
    - die Förderung von Bildung und Erziehung
  - und zu (1.2)
    - die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr sowie des Feuer-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch
  - zu (1.1)
    - die Einrichtung und Unterhaltung von Kindertagesstätten und Kindergärten
  - und zu (1.2)
    - die Einrichtung und Ausstattung von Feuerwehren und die Förderung der Feuerwehrvereine.

### **§ 2**

Die Gemeinde Petersberg ist mit diesen Einrichtungen / Betrieben gewerblicher Art selbstlos tätig; es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.

**§ 3**

Mittel der Einrichtungen / Betriebe gewerblicher Art dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gemeinde erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Betriebes gewerblicher Art.

**§ 4**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§ 5**

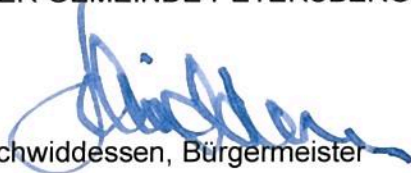
Bei Einstellung der Einrichtung / des Betriebes gewerblicher Art oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die Gemeinde zurück, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

**§ 6**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2001 in Kraft.

Petersberg, 18.12.2002

DER GEMEINDEVORSTAND  
DER GEMEINDE PETERSBERG

  
Schwiddessen, Bürgermeister



**Bescheinigung**

Hiermit wird bescheinigt, dass entsprechend den Bestimmungen der Hauptsatzung der Gemeinde Petersberg die vorstehende Satzung in der Ausgabe Nr. 51/52 2002 des Amtsblattes der Gemeinde Petersberg vom 18.12.2002 bekannt gemacht worden ist.

Petersberg, 18.12.2002

  
Schwiddessen, Bürgermeister

